BERICHT

des Vorstandes

der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

zu Tagesordnungspunkt 8 der 12. ordentlichen Hauptversammlung am 11.5.2005

Zu Tagesordnungspunkt & Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien und zur Veräußerung auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot

1. Erwerb eigener Aktien

In der 12. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG ("Erste Bank") soll dem Vorstand der Erste Bank die Ermächtigung erteilt werden, eigene Aktien der Gesellschaft ohne besondere Zweckbindung und unter Ausschluss des Handels in eigenen Aktien zu erwerben (§ 65 Abs 1 Z 8 AktG).

Der Vorstand ersucht um Ermächtigung zum Erwerb von Aktien der Erste Bank bis zu einer Höhe von maximal 10% (zehn Prozent) des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft, wobei dies auch die gemäß § 65 Abs 1 Z. 1, 4 und 7 AktG erworbenen eigenen Aktien umfasst. Als niedrigster Gegenwert für den Erwerb eigener Aktien wird EUR 10,-- (zehn Euro) pro Aktie vorgeschlagen, als höchster Gegenwert EUR 80,-- (achtzig Euro) pro Aktie.

Die Ermächtigung soll für 18 Monate, somit bis 11.11.2006 gelten und ersetzt die bestehende, in der 11. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Bank erteilte diesbezügliche Ermächtigung.

Die Erste Bank ist in der Lage, die gemäß § 225 Abs 5 HGB vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile zu bilden, ohne daß das Nettoaktivvermögen das Grundkapital und eine nach Gesetz oder Satzung gebundene Rücklage unterschreitet. Der Ausgabebetrag auf die Aktien wurde voll eingezahlt.

2. Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot

Der Vorstand ersucht die Hauptversammlung um die Ermächtigung, eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern. Aus diesem Anlaß erstattet der Vorstand folgenden schriftlichen Bericht gemäß §§ 65 Abs 1b iVm 153 Abs 4 AktG:

In der Strategie der Erste Bank nimmt die Expansion und Durchdringung des zentraleuropäischen Marktes einen bedeutenden Platz ein. Der Vorstand soll dabei unter anderem auch die Möglichkeit wahrnehmen können, bestehende Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder Anteile an Gesellschaften zur Vorbereitung eines Markteintritts oder zur Festigung einer bereits bestehenden Marktstellung zu erwerben. Der Erwerb bestehender Unternehmen ist deswegen

von Vorteil, da er einen raschen Markteintritt ermöglicht, auf einen bereits bestehenden Kundenstock aufgebaut werden kann und mit dem lokalen Markt vertraute Mitarbeiter übernommen werden.

Beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Gesellschaften kann es von Vorteil sein, eigene Aktien als Gegenleistung zu verwenden, etwa um Aktionäre von Zielgesellschaften abzufinden oder wenn der Verkäufer es vorzieht, anstelle von Bargeld Aktien der Erste Bank zu erhalten. Des weiteren kann durch die Gewährung eigener Aktien teils auch ein günstigerer Kaufpreis erzielt werden als bei Barzahlung. Der Liquiditätsbedarf für Akquisitionen wird reduziert und die Abwicklung der Transaktion beschleunigt sich, da bestehende Aktien verwendet werden und nicht erst neue Aktien geschaffen werden müssen.

Daher soll der Vorstand von der Hauptversammlung gemäß § 65 Abs 1b Satz 3 AktG ermächtigt werden, eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern.

Die Veräußerung der eigenen Aktien sowie die Festsetzung aller Bedingungen der Veräußerung darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Erste Bank erfolgen.

Der beantragte Beschluss entspricht inhaltlich dem in der 11. ordentlichen Hauptversammlung am 4.5.2004 gefassten Beschluss und unterscheidet sich lediglich im Höchstpreis für die Aktien.

Wien, im April 2005

Der Vorstand